STATUTEN MÄNNERTURNVEREIN ILLNAU

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
ALLGEMEINES		1
I	NAME UND SITZ	1
II	ZWECK	1
III	VEREINSSTRUKTUR	1
IV	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	2
V	ORGANISATION	2
VI	VERWALTUNG	4
VII	FINANZEN	5
VIII	STATUTENREVISON	5
IX	AUFLOESUNG, FUSION	5
X	ERGAENZENDE BESTIMMUNGEN	6

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Männerturnverein	Verein
Generalversammlung	GV
ausserordentliche Generalversammlung	a.o. GV
Vereinsvorstand	VS

I NAME UND SITZ

Art. 1 Der Männerturnverein Illnau (MTVI) wurde im Jahre 1927 als Männerriege und Untersektion des Turnvereins Illnau gegründet und ist seit 1999 ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Illnau-Effretikon.

II ZWECK

Art. 3 Der Verein

- pflegt das Männerturnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- bietet Ausbildungs-, Fitness-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

Der Verein ist bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Turn- und Frauenturnverein Illnau in rein turnerischen und festlichen Belangen zu unterstützen. Eine finanzielle Solidarität ist ausgeschlossen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Der Verein ist Mitglied

- des Zürcher Turnverbandes ZTV
- des Schweizerischen Turnverbandes STV

und unterstellt sich den Statuten und Reglementen der übergeordneten Verbände.

Turnende Vereinsmitglieder sind bei der SVK-STV gegen Turnunfälle versichert.

III VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Dem Verein gehören Spiel- und Seniorengruppen mit den gleichen Rechten und Pflichten an.

IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 6 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 7 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 30. Altersjahr erreicht hat.

Art. 8 Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des VS an der GV Einzelpersonen ernannt werden, die sich für den Verein im besonderen Masse verdient gemacht haben.

Art. 9 Passivmitglied wird, wer als Aktivmitglied nicht mehr mitturnt.

Art. 10 Gönner kann werden, wer sich für die Sache des MTVI interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung eines Beitrages, der im Minimum jenem eines Passivmitgliedes entspricht.

Art. 11 Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Mitglieder des Turnvereins Illnau werden beim Übertritt per sofort Mitglied des Vereins. Neue Mitglieder werden an der GV aufgenommen. Die Beitragspflicht beginnt nach der GV.

Art. 13 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Ueber diesen Beschluss sind sie schriftlich zu informieren.

Art. 14 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

V ORGANISATION

Art. 16 Die Organe sind:

- Generalversammlung GV
- Vorstand VS
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 17 Die GV, als oberstes Organ, findet im 1. Quartal eines Jahres nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Art. 18 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Jahresberichte a) des Präsidenten
   b) der Turnleiter
   c) der Spielleiter
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Anträge
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Festsetzung der Finanzkompetenz und der Entschädigung des Vorstandes
8. Genehmigung des Budgets
9. Genehmigung des Jahresprogrammes
10. Wahlen a) des Vorstandes (Präsident und Vize einzeln)
    b) der Revisoren
    c) des Fähnrichs
11. Mutationen
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Art. 19 Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 20 Anträge an die GV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 21 Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge gemäss Art. 19 zu stellen.

Art. 22 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird, wozu das einfache Mehr der abgegeben Stimmen erforderlich ist.

Bei allen Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der in Art. 43 enthaltenen Bestimmungen betreffend Teil- und Totalrevision der Statuten sowie Auflösung oder Fusion des Vereins, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Präsident oder der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 23 Nicht traktandierte Anträge bzw. Sachgeschäfte sind in der Regel an der nächst folgenden GV zur Abstimmung zu bringen. Die einfache Mehrheit kann jedoch eine Abstimmung nach erfolgter Eintrittsdebatte an der laufenden GV verlangen. Traktandierte Anträge haben gegenüber den aus dem Versammlungsverlauf eingebrachten Anträgen den Vorrang.

Art. 24 Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt wird. Diesem Ersuchen ist innerhalb von 45 Tagen zu entsprechen.

Vorstand

Art. 25 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Oberturner, Spielleiter und Delegierter der Senioren. Der Vorstand wird von der GV für die Dauer eines Vereinsjahres, mit steter Wiederwählbarkeit, gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten, selbst.

Art. 26 Die Obliegenheiten des VS sind die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften, sowie die Vertretung nach aussen.

Art. 27 Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 28 Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Der Kassier hat Einzelunterschrift für Post- und Bankverkehr.

Art. 29 Als Anerkennung für die geleistete Arbeit während des Vereinsjahres erhält der Vorstand eine jährliche Vorstandsentschädigung.

Revisoren

Art. 30 Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder, davon 1 aus der Seniorengruppe. Die Mitglieder werden im wechselnden Turnus für 2 Jahre gewählt. Der im 2. Jahr stehende Revisor ist Obmann der Kommission.

Art. 31 Die Revisoren prüfen spätestens 4 Wochen vor der GV die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Spezialkommissionen

Art. 32 Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

VI VERWALTUNG

Art. 33 Über GV, a.o. GV und VS-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34 Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 35 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VII Finanzen

Art. 36 Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 37 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 38 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Verbandsabgaben
- Verwaltungskosten
- Turn- und Spielbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Turnfeste und Spielmeisterschaften
- Leiterentschädigungen und Leiterspesen gemäss Reglement
- weiteren durch die GV beschlossenen Ausgaben
- einer Finanzkompetenz des VS ausserhalb des Budgets und der Entschädigung des VS, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Art. 39 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 40 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:
- Mitglieder des Vorstandes
- Ehrenmitglieder
- während des Vereinsjahres neu aufgenommene Mitturner

Art. 41 Das Vereinsvermögen darf nur in mündelsicheren, schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet das Geldinstitut bei welchem Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 42 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VIII STATUTENREVISION

Art. 43 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und bedarf der Genehmigung des ZTV.

IX AUFLOESUNG, FUSION

Art. 44 Ein Auflösungs- oder Fusionsbeschluss kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen a.o.GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 45 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sinn und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des ZTV.

X ERGAENZENDE BESTIMMUNGEN

Art. 46 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art.60 ff.).

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die heutige GV und Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft und ersetzen jene vom 22. Januar 1999 bezw. vom 20. Feb. 2004.

Illnau, 24. Februar 2012

Für den Männerturnverein Illnau

Präsident	Aktuar
F. Brönnimann	
Fritz Brönnimann	Ernst Künzi

Die vorliegenden Statuten wurden durch den ZTV genehmigt:

Ort, Datum Volketswil, 5. März 2012

Unterschrift

K. Menzi	P. Schmitt
Kurt Menzi	Petra Schmitt